

## **Satzung des Hilfsvereins „ELIKIA-KONGO“**

### **Präambel**

Der im Jahre 2015 auf Initiative des aus der Demokratischen Republik Kongo stammenden Pfarrers Dr. César Mawanzi gegründete Hilfsverein versteht sich als eine Hilfsorganisation. Sie schreibt sich zur Aufgabe, einen Beitrag zur Entwicklung der Bevölkerung, aber vor allem zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Heimat des Geistlichen, in der Demokratischen Republik Kongo, zu leisten. Damit verbunden ist der Leitgedanke des Vereins: Die Hilfe zur Selbsthilfe, die vielleicht nur ein "Tropfen auf den heißen Stein" ist, dennoch eine große Hoffnung für manche abgeschriebene Menschen bedeuten kann. Trotz des unschätzbaren Reichtums des Landes zeigt ein Blick auf das Leben der Menschen im Kongo, wie das Schicksal von vielen Kindern und Jugendlichen besiegelt scheint, wenn sie auf der Straße landen oder widerstandslos den Kriegstreibern ausgeliefert sind. Darüber hinaus bleibt der Zugang zu basismedinischer Versorgung für viele arme und benachteiligte Menschen schwer oder unmöglich.

Vor diesem Hintergrund werden greifbare Projekte initiiert: Bau einer Krankenstation (Medizinisches Zentrum), Schulförderung, Unterstützung der Schulkinder sowie Bezuschussung des Studiums bzw. Ausbildung für junge Studenten (Übernahme einer Patenschaft), landwirtschaftliche Förderung (Viehzucht). Weiterhin soll durch tatkräftiges Engagement dafür geworben werden, Schulkinder und junge Menschen (Studenten) zu fördern, um ihnen eine bessere Perspektive zu ermöglichen und das unermessliche Potential, das in ihnen steckt, zu wecken. Nicht zuletzt nimmt sich der Verein vor, den Marginalisierten und Diskriminierten, den Benachteiligten durch finanzielle Unterstützung unbürokratisch zu helfen und eine Chance auf eine schulische Bildung und somit eine Zukunftsperspektive zu geben.

Darüber hinaus sieht der Verein seinen Einsatz im medizinischen Bereich verankert; er stellt sich zur Aufgabe, unterstützungswürdigen Menschen beizustehen. Angesichts der Not und der Armut, die im Kongo herrschen, erweist sich die medizinische Grundversorgung für viele, durch vorherrschende wirtschaftliche Folgen benachteiligten Menschen, als katastrophal. Die Mitglieder des Hilfsvereins sind in der Wahrnehmung ihrer christlichen Verantwortung stets bemüht, sich mehr für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen, bewusst und solidarisch zu handeln.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "ELIKIA-KONGO". Der Name entstammt aus der Lingala-Sprache, und bedeutet "Hoffnung".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Beselich-Obertiefenbach und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bildung in der Demokratischen Republik Kongo.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Unterstützung und Förderung der:
- a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Errichtung und Unterhaltung von einem Gesundheitszentrum (medizinische Ausstattung und angemessene ärztliche Versorgung und Medikamente ermöglichen));
  - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Schulbildung und berufliche Ausbildung durch Übernahme von Patenschaft, Bezuschussung des Studiums (Studiengebühren) von jungen Menschen: eine Chance geben, der Armut zu entkommen);
  - c) Förderung landwirtschaftlicher Aktivitäten, Tier- und Viehzucht, Pflanzenzucht;
  - d) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (Aktive und nachhaltige Unterstützung von Einzelprojekten)

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins ausgegeben werden.
- (2) Die erforderlichen Geldmittel werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder, Spenden oder Benefizveranstaltungen aufgebracht.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanzielle Vergütung erhalten.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/bei der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) In den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht abzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und eine/n Kassenprüfer/in, der die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins prüft und der Mitgliederversammlung berichtet.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in vertreten, wobei jeder/jede für sich allein vertretungsberechtigt ist.

- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der/die zweite Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist oder der/die erste Vorsitzende seinen/ihren Stellvertreter/in entsprechend beauftragt hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- (5) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Der/Die Vorsitzende kann weitere Personen (Berater) zu Vorstandssitzungen einladen, wenn er/sie dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

## **§ 7**

### **Rechnungsführung und Kassenprüfung**

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall, der/die stellvertretende Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Schatzmeister/in gegenüber dem/der Kassenprüfern/in Rechnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins tatkräftig einzusetzen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Aufnahmeerklärung gegenüber dem Bewerber erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/seiner Stellvertreter/in.

Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Mitglieder (Institutionen oder Gemeinschaften) werden. Fördermitglieder haben Teilnahme- und Rederecht bei Mitgliedsversammlungen, aber kein Stimmrecht. Ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag bestimmen sie selbst.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des juristischen Mitglieds, Ausschluss oder Tod: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand – vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder seinen/seiner Stellvertreter/in – erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- a) die Vereinsziele schädigendes Verhalten;
- b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
- c) Beitragsrückstände von über zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

#### **§ 10**

##### **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 11**

##### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

#### **§ 12**

##### **Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

#### **§ 13**

##### **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

#### **§ 14**

##### **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins müssen mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl nicht anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss ebenfalls in der Tagesordnung enthalten sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach in Beselich. Die Kirchengemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

#### **§ 15**

##### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Limburg.

Beselich, den 03. November 2015